

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 19. Dezember 2006

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno bis 19.15 Uhr (TOP
Burghardt, Uwe	8, Haushaltsrede FV Pehle)
Casielles, Juan Jose	Mohr, Christoph
Dederichs, Norbert	Mürkens, Franz-Josef
Esser, Gerd	Nohr, Jens
Feldeisen, Willy	Pehle, Bernd
Fritsch, Dieter	Plum, Herbert
Geller, Herbert ab TOP 2	Puhl, Mathias
Grotenrath, Petra	Reinartz, Ferdinand
Hummel, Dieter	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz-Josef	Schöneborn, Christian
Kucknat, Karola	Sommer, Dominic
Lankow, Wolfgang	Zantis, Jürgen
	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Detlef Lindlau und Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StVR Schmitz
StVR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 12.12.2006 auf Dienstag, 19.12.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion bat darum, den Tagesordnungspunkt 3 um den Buchstaben

"c) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung"

zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.11.2006
2. Bildung der StädteRegion Aachen
3. Wahl von Ausschussmitgliedern
 - a) Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales
 - b) Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/ einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss
 - c) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
4. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss für Jugend und Soziales
5. Stellenplan 2007
6. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007

7. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007
8. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007
9. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2007 für die Jahre 2006 bis 2010
10. Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Baesweiler
11. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
12. Gebührenänderung für den Bereich der Stadtbücherei;
hier: Fernleihen
13. Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet
14. Erweiterung der Offenen Ganztagschule GGS II Grengracht
15. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 52, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB)
16. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB)
17. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Sette-
rich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB)
18. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadt-
teil Baesweiler
Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung



19. Anregungen gemäß § 24 GO NW und § 6 der Hauptsatzung
 1. Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler
Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (§ 13 BauGB, vereinfachte Änderung)
 2. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (§ 13 BauGB, vereinfachte Änderung)
 3. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler
Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (§ 13 BauGB, vereinfachte Änderung)
 - 4a. Abstände von Windkraftanlagen zu Fuss- und Radwegen bzw. Straßen
 - 4b. Informationspflicht von Versorgungsunternehmen bei einem Austausch von Wasseranschlussleitungen

20. Mitteilungen der Verwaltung
Verabschiedung von Ratsmitglied Karola Kucknat

21. Anfragen von Ratsmitgliedern

22. Fragestunde für Einwohner

- B) Nicht öffentliche Sitzung**

23. Personalangelegenheit
hier: Beförderung

24. Jugendtreff Setterich/ Jugendcafé Baesweiler;
hier: Neuverträge

25. Vergabe des Auftrages zur Anlegung des 2. Bauabschnittes der Landschaftsader innerhalb des Carl-Alexander-Parks

26. Vergabe der Tragwerksplanung Bergfoyer und Steganlage

27. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung des Knotenpunktes L 225/L 240/ Geilenkirchener Straße in Baesweiler zu einem Kreisverkehrsplatz

28. Grundstücksangelegenheit
hier: Ankauf von Grundstücken



29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kennntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.11.2006

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.11.2006 wurde einstimmig angenommen.

2. Bildung der StädteRegion Aachen;

- hier:
- a) **Beschluss über die zu übertragenden Aufgaben, den Personalübergang sowie die Regelungen zur Finanzierung**
 - b) **Antrag auf Erlass eines Sondergesetzes "StädteRegion Aachen"**

Sachlage:

0. Vorwort

Mit dem einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen vom 21.11.2006 zur Gründung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers ist in Abstimmung mit dem Innenministerium NRW die Basis für eine weitreichende Funktionalreform in Stadt und Kreis Aachen geschaffen.

Um den Antrag auf die zur Umsetzung erforderliche sondergesetzliche Regelung durch den Landesgesetzgeber stellen zu können, müssen nunmehr der Stadtrat der Stadt Aachen sowie der Kreistag des Kreises Aachen unter Beteiligung der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diesen Grundsatzbeschluss bestätigen.

Resultat dieses Grundsatzbeschlusses ist, dass

- der Kreis Aachen aufgelöst wird und vollständig in den Rechtsnachfolger StädteRegion Aachen aufgeht;
- die Stadt Aachen ihre regional bedeutsamen Aufgaben auf die StädteRegion Aachen überträgt und gemäß der beschriebenen Regelungen finanziert;
- die ka. Kommunen in ihrem Wirkungskreis nicht betroffen sind, sofern nicht freiwillig und im Konsens anderes bestimmt wird;

Zur nächsten Kommunalwahl werden alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Aachen und in den ka. Städten und Gemeinden unmittelbar den „StädteRegionspräsidenten“ sowie den „StädteRegionstag“ bestimmen. Die Organe Landrat und Kreistag entfallen.

Die Finanzierung der StädteRegion Aachen erfolgt durch eine einheitliche Umlage. In einer definierten Übergangszeit wurden Ausgleichsregelungen vereinbart. Laut Vorgabe des Innenministeriums dürfen weder die Stadt Aachen noch die ka. Kommunen durch die Gründung der StädteRegion Aachen finanziell stärker belastet werden. Gleichzeitig werden mit Bezug auf den aktuellen Aufgabenkatalog Synergieeffekte im personellen und sächlichen Bereich definiert.

Die von der Funktionalreform betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt und Kreis Aachen werden unter Beachtung der Beteiligungsrechte der jeweiligen Personalräte in die StädteRegion Aachen übergeleitet. Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ka. Kommunen sind von der Funktionalreform nicht betroffen, sofern nicht freiwillig und im Konsens gemeindliche Aufgaben übertragen werden.

Der als Grundlage für die sondergesetzliche Regelung dienende Aufgabenkatalog ist aus städteregionaler Sicht nicht abschließend. Im Rahmen der anstehenden Beratungen des Landesgesetzgebers, bei denen die betroffenen Gebietskörperschaften beteiligt werden - ist nicht nur die Übertragung von kommunalisierten Aufgaben der Sonder- oder Mittelbehörden zu erörtern, sondern – im Wege einer Experimentierklausel – auch die Übertragung weitere Aufgaben von regionaler Bedeutung, deren Erfüllung auf kommunaler Ebene modellhaft erprobt werden könnte.

1. Ausgangssituation

Seit 2002 arbeiten Stadt und Kreis Aachen intensiv an einer gemeinsamen administrativen und politischen Handlungsebene - der StädteRegion Aachen.

2004 wurde als Zwischenschritt der Zweckverband StädteRegion Aachen gegründet, der den Prozess der Zusammenführung regionaler Aufgaben organisiert und kommunikativ begleitet hat.

Zunächst wurden die mit regional bedeutsamen Aufgaben betrauten Organisationseinheiten in der Stadt- und Kreisverwaltung Aachen beauftragt, die Sinnhaftigkeit einer Aufgabenzusammenführung zu prüfen und daraus folgende synergetische Potentiale darzustellen. Auf dieser Grundlage haben der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, der Landrat des Kreises Aachen sowie die Bürgermeister der ka. Kommunen den organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmen der angestrebten Funktionalreform erarbeitet. Hierbei wurden die jeweiligen Zuständigkeiten der Personalvertretungen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen berücksichtigt und die erforderlichen Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die im folgenden detailliert erläuterten Vereinbarungen wurden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen am 21.11.2006 einstimmig verabschiedet und liegen nunmehr allen beteiligten Gebietskörperschaften als Voraussetzung für die Beantragung eines sondergesetzlichen Verfahrens zur Beschlussfassung vor.

1.1 Kriterien der Aufgabenübertragung

Voraussetzung für die Übertragung war die regionale Bedeutsamkeit der betrachteten Aufgaben. Hierbei erfolgte eine Orientierung an den sogenannten Kreisaufgaben. Hinzu können Aufgaben der gemeindlichen Ebene kommen, die zukünftig in regionalem Konsens gemeinsam wahrgenommen werden sollen. Gleiches gilt für Aufgaben übergeordneter Verwaltungsebenen, die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform auf die regionale Ebene heruntergebrochen werden. Die letztendliche Ausformung der StädteRegion ist vor diesem Hintergrund noch nicht abschließend definiert und auch weiterhin im Einvernehmen der Beteiligten veränderbar.

Hierbei wurden nachstehende Kriterien berücksichtigt:

1. wirtschaftliche Verbesserung
2. Bürgerservice
3. regionale Aufgabenwahrnehmung
4. Querschnittsaspekte
5. Bürokratieabbau
6. Personalschlüssel
7. Effizienz/Mehrwert

Durch die Bildung der StädteRegion Aachen können folgende administrative Synergien erschlossen werden:

- Reduzierung des personellen Aufwands,
- Reduzierung des sächlichen Aufwands,
- Steigerung der Qualität bei gleichbleibendem Aufwand;

Redundante Leitungsfunktionen können zusammengeführt, kostenintensive Infrastrukturen gemeinsam betrieben oder fachliche Kompetenzen zusammengeführt werden. Die Summe dieser Effekte spiegelt sich in der in Ziffer 3) des Beschlussvorschlages.



Die StädteRegion ist aber auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger tätig. Dieser Anspruch muss sich in verbessertem Bürgerservice und Bürokratieabbau ausdrücken. Das gemeinsame Straßenverkehrsamt zeigt, wie diese Kriterien in der StädteRegion Aachen kundenorientiert erfüllt werden. Ein regionaler Ansprechpartner, ausgedehnte Öffnungszeiten, zügige Geschäftsabwicklung, hohe Erträge. Auch die Sparkasse Aachen ist ein positives Beispiel für erfolgreiche interkommunale Kooperation im Sinne der Bevölkerung – Kundennähe und regionale Verbundenheit sichern einen wertvollen Standortfaktor.

Nach diesem Muster werden die Organisationseinheiten ihre zukünftige Struktur gestalten und Aufgabenkritik betreiben.

Und nicht zuletzt muss die StädteRegion Aachen die regionale Handlungsebene werden, um Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien vereinheitlichen und politische Spielräume eröffnen zu können.

So eröffnen sich - schon jetzt spürbar - politische Perspektiven, die in den aktuellen Strukturen nicht realisiert werden könnten. Insbesondere das Instrument der Regionalplanung wird nach unserer Überzeugung nachhaltige Wirkung entfalten. Als Beleg mag folgende – nicht abschließende – Aufzählung dienen:

- der „Tag der Region“ im Düsseldorfer Landtag,
- die Initiative zur Anerkennung der Euregio Maas Rhein als grenzüberschreitende Metropolregion,
- die Familienkarte der StädteRegion Aachen,
- der regionale Handwerkerparkausweis,
- das städteregionale Einzelhandelskonzept,
- die gemeinsame Vermarktung als innovativer Wirtschafts-, Wissens- und Verwaltungsstandort auf der EXPO-Real.

Diese Projekte sind durch die StädteRegion – nicht nur als operative Einheit, sondern als interkommunale Strategie – zumindest erheblich befördert worden. Diese positiven Effekte müssen vervielfältigt werden. Hierzu bedarf es eindeutiger Kompetenzen in der strategischen Ausrichtung, der Vermarktung, der Lobbyarbeit und Akquise von Fördermitteln für die gesamte StädteRegion.

1.2 Zeitplan zur Bildung der StädteRegion Aachen

Der Katalog der auf die StädteRegion Aachen zu übertragenden Aufgaben bildet den Rahmen für eine sondergesetzliche Regelung, die durch das Landesparlament zu beraten und zu verabschieden ist. Die StädteRegion Aachen soll mit der neuen Wahlperiode der Kommunalwahlen 2009 rechtswirksam werden. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich der Zeitplan wie folgt:

- ▶ 20.10.2009: Ende der aktuellen Wahlperiode
- ▶ 20.02.2009: spätestester Termin Einteilung Wahlbezirke in Stadt Aachen
- ▶ 20.07.2008: spätestester Termin zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
- ▶ 20.04.2008: maßgebende Bevölkerungszahl für die Zahl der zu wählenden Vertreter, der Abgrenzung der Wahlbezirke und die Zahl der Unterstützungsunterschriften
- ▶ **2007: sondergesetzliches Verfahren**
- ▶ Dez. 2006: abschließende Beschlussfassung aller beteiligten Gebietskörperschaften
- ▶ 21.11.2006: Beschluss der Verbandsversammlung über Aufgaben und Strukturen der StädteRegion Aachen

2. Stellungnahme des Innenministeriums NRW

Alle vorstehenden operativen Schritte wurden mit dem Innenministerium NRW regelmäßig rückgekoppelt. Insbesondere in seinem Schreiben vom 23.05.2006 hat der Innenminister grundsätzliche Hinweise zu den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Gründungsprozesses der neuen Kommunalkörperschaft StädteRegion Aachen gegeben.

Die Bildung der StädteRegion Aachen wird als regionaler Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform in NRW ausdrücklich unterstützt. Als Voraussetzung für die erforderliche sondergesetzliche Regelung werden folgende Aspekte genannt:

- **positive Beschlüsse** des Rates der **Stadt Aachen** und des **Kreistages** des Kreises Aachen mit **breiter Unterstützung** der **ka. Kommunen**
- **keine Kostensteigerung** für die betroffenen Körperschaften
- **Finanzströme** bleiben **unverändert**
- **finanzielle oder qualitative Effekte** durch Zusammenschluss
- zu übertragende **Aufgaben** werden **definiert**
- **Kreisordnung** liefert verfassungsrechtlichen **Rahmen**

Zudem hat das Innenministerium deutlich gemacht, dass die StädteRegion Aachen einen Vorschlag zum künftigen Aufgabenkatalog erarbeiten müsse. Auf dieser Grundlage sei die anschließende Diskussion mit dem Landesgesetzgeber im Rahmen des sondergesetzlichen Verfahrens zu führen.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen

In ihrer Sitzung am 21.11.2006 hat die Verbandsversammlung **einstimmig** den auf die StädteRegion Aachen zu übertragenden Aufgabenkatalog beschlossen und den hiermit verbundenen Personalübergang zur Kenntnis genommen. Zudem hat sie die in der Vorlage dargestellten Regelungen zur Finanzierung der StädteRegion Aachen ab 2009/2010 beschlossen und den Verbandsvorsteher beauftragt, auf der Grundlage der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2005/2006 ff. eine jährliche Fortschreibung der Eckdaten vorzunehmen und die Ergebnisse der Verbandsversammlung zuzuleiten. Als Zielvorgabe definierte sie Synergieeffekte in Höhe von 3% bis 2009 und insgesamt 10 % bis 2015 im Bereich der Personal- und Sachkosten auf der Basis des Ist-Zustandes 2005 bei den zu übertragenden Aufgaben.

Die Entscheidung zu den Aufgaben, zum Personalübergang und zur Finanzierungsregelung einschl. Ausgleichsregelung und Revisionsklausel seien dem Rat der Stadt Aachen und dem Kreistag des Kreises Aachen zur abschließenden Beschlussfassung – unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen – zuzuleiten. Der Verbandsvorsteher solle die ka. Städte und Gemeinden im Kreis Aachen bitten, sich den vorstehenden Beschlussempfehlungen anzuschließen.

4. Aufgabenkatalog der StädteRegion Aachen

Der auch weiterhin unter dem ausdrücklichen Vorbehalt möglicher Anreicherungen durch Aufgaben der gemeindlichen Ebene oder von Sonder- und Mittelbehörden stehende Aufgabenkatalog ist in der Anlage 1) dargestellt. Der hiermit verbundene Personalübergang von der Stadt Aachen zur StädteRegion Aachen ist der Tabelle unter Ziffer 6.1 zu entnehmen. Er bleibt wegen einzelner zusätzlicher Veränderungen bei Querschnittsaufgaben (z.B. Kasse/Kämmerei usw.) noch erweiterbar (s. Ziff. 6.2).

Eine Anreicherung des Aufgabenkatalogs ist im Rahmen der anstehenden **Verwaltungsstrukturreform NRW** angesichts der angekündigten Kommunalisierung u.a. von Aufgaben der Versorgungsämter oder der staatl. Umweltverwaltung zu erwarten. Sollten vor Gründung der StädteRegion Aufgaben von Sonder- oder Mittelbehörden auf die Ebene der Kreise/kreisfreien Städte verlagert werden, wären diese durch entsprechende Vorschaltgesetze vorübergehend auf den Zweckverband StädteRegion Aachen zu übertragen. Dies wurde mit dem Innenministerium einvernehmlich erörtert.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Zusammenlegung der ARGEn Kreis und Stadt Aachen ab 2009 ist dafür Sorge zu tragen, dass die bisher an die Stadt Aachen/den Kreis Aachen gezahlten Beteiligungen des Bundes und des Landes zu den Unterkunftskosten nach dem SGB II tatsächlich der "neuen" ARGE zufließen und so die entsprechenden Kosten mindern.

Zur Frage einer eigenverantwortlichen **Regionalplanung** finden weitere Erörterungen mit dem Land NRW und zwischen den Beteiligten statt. Ein Ergebnis wird erst im Rahmen der sondergesetzlichen Regelung durch den Landtag zu erwarten sein. Auch hinsichtlich der Frage der Kommunalaufsicht besteht noch Klärungsbedarf mit dem Innenministerium NRW. Es ist daher vorgesehen, diese Frage in Verbindung mit der Erstellung des Sondergesetzes und Beratung durch den Landtag NRW abschließend zu klären. Auch insoweit ist der vereinbarte Aufgabenkatalog noch veränderungsfähig.

Eine freiwillige Aufgabenübertragung durch die gemeindliche Ebene wird weiter im Rahmen der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz in der StädteRegion Aachen beraten. Die Ergebnisse können bis zur Verabschiedung der sondergesetzlichen Regelung durch den Landtag NRW in den Prozess eingespielt werden.

Es sollte darüber hinaus aufgrund des Pilotcharakters der Funktionalreform beantragt werden, zugunsten der StädteRegion Aachen eine **Experimentierklausel** zu schaffen, wonach es - auf Antrag und mit Zustimmung des Innenministeriums NRW - möglich sein sollte, im Einzelfall von landesgesetzlichen Normen abweichende Regelungen zu treffen. Hierfür könnte insbesondere eine für alle Schulformen zuständige städtereionale **Schulaufsicht** in Frage kommen.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen für einen Modellhaushalt der StädteRegion

Da für die Grundsatzentscheidung der Verbandsversammlung eine detaillierte Darstellung der finanziellen, personellen und organisatorischen Effekte im Sinne der Vorgaben des Innenministers NRW erforderlich ist, haben die Kämmereien der Stadt und des Kreises Aachen **anhand der Jahresrechnung 2005** den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufwand und die hieran gekoppelten Finanzströme ermittelt. Sie sind unter 6.1 zusammengefasst dargestellt.

Die derzeit ermittelten Haushaltsdaten beschreiben eine Ist-Aufnahme nach den aktuellsten Rechnungsergebnissen. Für einen Modellhaushalt der StädteRegion 2009 müssen die Daten in den kommenden Jahren fortgeschrieben und auf nachhaltige Belastbarkeit überprüft werden.

Noch keine Berücksichtigung konnten bei den Eckdaten für die Modellrechnung Synergien, Overheadkosten oder mögliche Einzelbelastungen (z.B. Vorschaltkosten, Schnittstellenaufwand, Pensionsrückstellungen) finden. Diese werden bei der weiteren Vorbereitung auf die StädteRegion Aachen präzise erfasst, belastbar unterlegt und in die Fortschreibung der Eckdaten für den Modellhaushalt aufgenommen.

Klarheit besteht allerdings bei allen Beteiligten, dass auch hierbei die **Vorgabe des Innenministeriums NRW** gilt, dass **keine zusätzlichen Kostenbelastungen** auf Seiten der **Stadt Aachen** und der **ka. Kommunen** entstehen dürfen. Mit der Stadt Aachen wurde einvernehmlich festgelegt, dass die entsprechend auftretenden und festzustellenden Kosten zu tragen sind.

6. Finanzbedarf der StädteRegion Aachen

6.1 Kosten der Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf die StädteRegion

Auf der Basis der Rechnungsergebnisse 2005 und kameraler Betrachtung ergeben sich für die von der Stadt Aachen auf die StädteRegion zu übertragenden Aufgabenbereiche folgende Kosten:

Kosten der Aufgabenübertragung					
Aufgabe		Stellen	Ausgaben T€	Einnahmen T€	Zuschuss- bedarf T€
6.1.1	Ausländerwesen	34,85	2.008	445	1.563
6.1.2	Förderschulen	5,69	1.234	125	1.109
6.1.3	Jugend und Familie	2,90	986	2	984
6.1.4	Kataster- und Vermessungswesen	37,32	2.454	237	2.217
6.1.5	Rettungsdienst	28,20	7.558	7.551	7
6.1.6	Schulaufsicht	5,98	345	0	345
6.1.7	Soziales	48,26	97.841	29.489	68.352
6.1.8	Verbraucherschutz incl. CLUA	43,50	3.456	1.409	2.047
6.1.9	Wohnraumförderung	2,00	109	45	64
6.1.10	Gesundheitsamt	35,46	2.909	416	2.493
6.1.11	Sonstige Aufgaben	5,16	405	82	323
Summe 6.1 „übertragene Aufgabenbereiche“		249,32	119.305	39.801	79.504

6.2 Overheadkosten

Angesichts der unter Ziffer 10. beschriebenen Synergieeffekte zielt die StädteRegion Aachen darauf ab, die Overheadkosten zu reduzieren. Sofern durch die Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf die StädteRegion zusätzlicher Aufwand (z. B. Kasse, Personalwesen usw.) entsteht, wird die Stadt Aachen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalübergänge sicherstellen und deren Kosten erstatten

6.3 Kosten der Integration ausgelagerter regionaler Aufgaben in die StädteRegion

Mit Bildung der StädteRegion Aachen werden aus Stadt und Kreis Aachen ausgegliederte regionale Aufgaben wieder in die StädteRegion integriert. Damit soll der Atomisierung von Aufgaben Einhalt geboten, unmittelbare politische Legitimation zurückgewonnen sowie Transparenz sowie Kontrolle gestärkt werden. Betroffen sind folgende Zweckverbände mit entsprechenden Kostenanteilen:

- 6.3.1** Der Zweckverband StädteRegion Aachen wird aufgelöst. Die vier Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden in die StädteRegion integriert. Die Kosten reduzieren sich bei Stadt und Kreis/ka. Kommunen in gleichem Maße durch Wegfall der Verbandsumlage (insges. 554.200 € in 2007).
- 6.3.2** Der Zweckverband Abendrealschule/Abendgymnasium (3,0 Stellen) wird zum 01.01.2007 auf den Schulverband übertragen, mit Gründung der StädteRegion Aachen entfällt bei der Stadt Aachen die Verbandsumlage. 93 T€
- 6.3.3** Der Schulverband in der StädteRegion Aachen (56,0 Stellen) wird integriert, bei der Stadt Aachen entfällt die Verbandsumlage in Höhe von ca. 10.109 T€
- 6.3.4** Der Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen (71,5 Stellen) wird eingegliedert, der städtische Überschussanteil fließt künftig der StädteRegion zu - 351 T€
- 6.3.5** Der Zweckverband Sparkasse Aachen (0,0 Stellen) geht in die StädteRegion auf, der Anteil am Bilanzgewinn geht von der Stadt Aachen auf die StädteRegion über - 2.420 T€
- = Summe „Integration der Zweckverbände“** 7.431 T€

6.4 Raumkosten für die unterzubringenden Dienststellen/Mitarbeiter/innen

Es wird unterstellt, dass die zu den Stellen dazugehörigen Mitarbeiter/innen der nachstehenden Aufgabenbereiche räumlich untergebracht werden müssen:

Ausländeramt (Ziff. 6.1.1)	34,85 Stellen
Jugend und Familie (Ziff. 6.1.3)	2,90 Stellen
Kataster-/Vermessungswesen (Ziff. 6.1.4)	37,32 Stellen
Schulaufsicht (Ziff. 6.1.6)	5,98 Stellen
Soziales (Ziff. 6.1.7)	48,26 Stellen
Wohnraumförderung (Ziff. 6.1.9)	2,00 Stellen
Sonstige Aufgaben (Ziff. 6.1.11)	<u>5,16 Stellen</u>
Unterzubringen insgesamt	136,47 Stellen

Für die restlichen 112,85 Stellen stehen Räumlichkeiten in den vorhandenen Gebäuden (Gesundheitsamt, FB für Verbraucherschutz incl. JA, Förderschulen) zur Verfügung.

Für die 136,47 Stellen errechnet sich bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 24,00 qm/Stelle ein **Raumbedarf von 3.275,28 qm.**

Bei einem Raumbedarf von 3.275,28 qm errechnen sich bei einer Miete von 10,00 €/qm und Nebenkosten von 2,50€/qm **jährliche Raumkosten von**

491 T€

**= Summe „Kosten der Aufgabenübertragung“
(Entlastung der Stadt Aachen/Belastung der StädteRegion)**

87.426 T€

Die tatsächliche Mitarbeiterzahl ist aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen höher als die ausgewiesene Stellenzahl und bei späteren Berechnungen zu berücksichtigen. Gegen gerechnet werden müssen die durch die Zusammenlegung erfolgenden personellen Synergien. Insofern sind gegenüber der o.a. Darstellung keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

6.5 Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel

6.5.1 Schlüsselzuweisungen

Die Schülerzahlen der Berufskollegs fließen in den Schüleransatz von Stadt und Kreis Aachen ein; auch derzeit, wo die Aufgabenwahrnehmung durch den Schulverband erfolgt. Mit Bildung der StädteRegion übernimmt diese den Aufgabenbereich. Ab diesem Zeitpunkt erhält die StädteRegion hierfür auch die Schlüsselzuweisungen.

Basierend auf den GFG-Zahlen 2005 erhält die StädteRegion ein Mehr an Schlüsselzuweisungen in Höhe von 3.168 T€. Für die Stadt Aachen verschlechtern sich die Schlüsselzuweisungen um rd.

- 3.062 T€

6.5.2 Schulpauschale

Vorstehendes trifft auch auf die Schulpauschale zu. Die StädteRegion erhält für die Schüler der Berufskollegs der Stadt Aachen die Schulpauschale in Höhe von rd. 1.871 T€; die Stadt Aachen verliert in gleicher Höhe die Schulpauschale für die Schüler der Berufskollegs

- 1.871 T€

6.5.3 Investitionspauschale

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe erhält die Stadt Aachen bisher eine Investitionspauschale (2005: 441 T€). Künftig ist die StädteRegion örtlicher Träger der Sozialhilfe und erhält statt der Stadt Aachen die Investitionspauschale

- 441 T€

7. Regionsumlage der StädteRegion Aachen

Laut Vorgabe des Innenministeriums dürfen weder die kreisangehörigen Kommunen noch die Stadt Aachen durch die Bildung der StädteRegion finanziell stärker belastet werden als bisher. Somit geben die dem Kreis Aachen zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Kreisumlage sowie Schlüsselzuweisungen) sowie der bei der Stadt Aachen ermittelte Aufwand für die zu übertragenden Aufgaben den maximalen Finanzrahmen vor.

Die Differenz zwischen der auf die Stadt Aachen entfallenden Regionsumlage und dem tatsächlichen Aufwand wird entweder durch die Stadt Aachen (Anteil Stadt Aachen an Regionsumlage<Aufwand) oder die StädteRegion Aachen (Anteil Stadt Aachen an Regionsumlage>Aufwand) ausgeglichen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zukünftige Finanzierung wie folgt dar: Die StädteRegion erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben von den zehn Mitgliedskommunen (Stadt Aachen und bisherige kreisangehörige Städte und Gemeinden) eine Regionsumlage. Auf der Basis der Finanzausgleichsdaten 2005 ergibt sich bei einem Umlagesatz von

44,68%

(= Umlagesatz Kreishaushalt 2005) folgende Berechnung der Regionsumlage an die StädteRegion Aachen:

Umlage an die StädteRegion Aachen			
	Kreis Aachen €	Stadt Aachen €	Insgesamt €
Umlagegrundlagen 2005	250.942.763	253.217.939	504.160.702
Umlagesatz 2005	44,68%	44,68%	44,68%
Umlage	112.121.227	113.137.775	225.259.002

Bei einem Regionsumlagesatz von 44,68% würde sich für die Stadt Aachen eine Belastung in Höhe von

- 113.138 T€

8. Landschaftsverbandsumlage

Mitglieder des Landschaftsverbandes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Mit Bildung der StädteRegion Aachen würde diese von Stadt und Kreis Aachen die Mitgliedschaft übernehmen mit folgenden Auswirkungen:

Landschaftsverbandsumlage			
	Kreis Aachen €	Stadt Aachen €	Insgesamt €
Umlagegrundlagen 2005	250.942.763	253.217.939	504.160.702
Schlüsselzuweisungen	23.785.817		23.785.817
Bemessungsgrundlage	274.728.580	253.217.939	527.946.519
Umlagesatz 2005	17,30%	17,30%	17,30%
LSV-Umlage	47.528.044	43.806.703	91.334.748

Die Stadt Aachen wird bei der Landschaftsverbandsumlage um entlastet.

43.807 T€

= Summe

Belastung der Stadt Aachen/Entlastung der StädteRegion

- 74.705 T€

9. Ergebnis

Entlastung der Stadt Aachen durch den Aufgabenübergang	87.426 T€
Belastung der Stadt Aachen durch die Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel	<u>- 74.705 T€</u>
verbleibende Entlastung der Stadt Aachen/ Belastung der StädteRegion	12.721 T€

Anders dargestellt, ergeben sich folgende haushalterische Auswirkungen:

	Effekt Haushalt Stadt Aachen T€	Effekt Haushalt StädteRegion T€
Übertragene Aufgaben (Ziff. 6.1)	+ 79.504	- 79.504
Integration der Zweckverbände (Ziff. 6.3)	+ 7.431	- 7.431
Raumkosten (Ziff. 6.4)	+ 491	- 491
Verlagerung Schlüsselzuweisungen (Ziff. 6.5.1)	- 3.062	+ 3.168
Verlagerung Schulpauschale (Ziff. 6.5.2)	- 1.871	+ 1.871
Verlagerung Investitionspauschale (Ziff. 6.5.3)	- 441	+ 441
Regionumlage an die StädteRegion (Ziff. 7)	- 113.138	+ 113.138
Verlagerung Landschaftsverbandsumlage (Ziff. 8)	+ 43.807	- 43.807
Saldierte Effekte	+ 12.721 (Entlastung)	- 12.615 (Belastung)

9.1 Ausgleichsregelung

Ein konkreter Umsetzungsvorschlag wird noch im Arbeitskreis Finanzen erarbeitet und muss seinen Niederschlag im Sondergesetz (Grundprinzip) sowie seiner finanziellen Präzisierung im Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen finden (z.B. Festschreibung einer Pauschale mit späterer Revision).

9.2 Vermögen/Schulden

Das Vermögen und die Schulden des Kreises Aachen gehen im Zuge der Rechtsnachfolge auf die StädteRegion Aachen über. Eine detaillierte Übersicht ist dem Band 1 des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Aachen für das Haushaltsjahr 2007 zu entnehmen. Darüber hinaus werden die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabenbereiche erforderlichen Vermögensgegenstände der Stadt Aachen auf die StädteRegion nach dem Grundsatz „Vermögen folgt der Aufgabe“ übertragen. Bei Mischnutzungen ist eine Einzelfallregelung zu treffen. Ein weitergehender Vermögensausgleich findet nicht statt, da es sich bei der StädteRegion Aachen um eine Funktionalreform und nicht um eine Gebietsreform handelt.

9.3 Pensionsverpflichtungen/-rückstellungen

Die StädteRegion bleibt als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Insoweit werden die ab dem Zeitpunkt des Wechsels neu entstehenden Pensionsverpflichtungen für die von der Stadt Aachen in die StädteRegion wechselnden Beamten zukünftig auch dort abgesichert. Für die bis zum Zeitraum des Wechsels in die StädteRegion entstandenen Ansprüche der Beamten der Stadt Aachen gilt § 107b BeamtVG.

10. Synergien

Gemäß der Vorgabe des Innenministeriums, durch die Bildung der StädteRegion Aachen finanzielle Entlastungen zu generieren, haben der Verwaltungsvorstand der Stadt Aachen und die Verwaltungskonferenz des Kreises Aachen auf der Grundlage der Berichte der Organisationseinheiten vereinbart, neben den politischen Mehrwerten Synergieeffekte bei den gem. Ziff. 6.1 zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten in Höhe von

	3% bis	2009
und insgesamt	10% bis	2015

auf der Basis des Ist-Zustandes 2005 zu erreichen. Die Einsparungen bis 2009 kommen der Stadt Aachen sowie den ka. Kommunen jeweils separat zu Gute. Ab der Gründung der StädteRegion entlasten die Synergieeffekte alle Mitgliedskommunen über die Regionsumlage in gleicher Weise.

11. Grundlagen des Finanzierungsmodells

Das Finanzierungsmodell ist Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses und wird nach dem Abschluss der Beratungen den Gremien zur Annahme empfohlen.

11.1 „Generalklausel“

In die sondergesetzliche Regelung des StädteRegion-Aachen-Gesetzes ist vom Land NRW eine Norm aufzunehmen, dass die Stadt Aachen neben der Zahlung der Regionsumlage* (in gleicher Höhe wie alle regionsangehörigen Städte und Gemeinden) einen Ausgleich leistet/erhält, der im Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen hinsichtlich seiner Höhe zu vereinbaren ist. Nach einem Zeitraum von 3 Jahren sowie nach 6 Jahren soll eine Revision erfolgen um festzustellen, ob der Ausgleich weiterhin erforderlich ist oder angepasst werden muss.

* nach den für die Kreisumlage geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der dort festgeschriebenen Kriterien inkl. der Überleitung der Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) sowie Schulpauschale für die eingebrachten Schulen und der Investitionspauschale des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

11.2 „Veränderungsklausel“

Ab dem 01.10.2009 (Zeitpunkt der Gründung der StädteRegion Aachen) können Veränderungen des Aufwands nur durch eine einheitliche Veränderung der Regionsumlage berücksichtigt werden – d.h. Minderungen oder Erhöhungen werden auf alle 10 Städte und Gemeinden gleich verteilt.

11.3 „Vermögensklausel“

Hinsichtlich des Vermögens des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird als abschließende Regelung vereinbart, dass

- das Vermögen des in die StädteRegion Aachen aufgehenden Kreises Aachen in die StädteRegion Aachen integriert wird und
- die Stadt Aachen bei ausschließlicher Nutzung von Gebäuden das den zu übertragenden Aufgaben zugehörige Vermögen einbringt. Bei Mischnutzungen ist eine Einzelfallregelung zu treffen (ggf. ist eine gesetzl. Absicherung zum steueroptimierten Vermögensübergang zu treffen).

11.4 „Verwertungsklausel“

Bei Veräußerung von Vermögen steht der zur Eröffnungsbilanz am 01.11.2009 festgestellte Vermögenswert innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (Immobilien) resp. 15 Jahren (wirtsch. Beteiligungen) ausschließlich der jeweils einbringenden Seite (im Falle des Vermögens des Kreises Aachen den neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden – im Falle des Vermögens der Stadt Aachen der Stadt Aachen) zur Verfügung. Der ab dem 01.11.2009 erzielte Zugewinn fällt im Verhältnis der Regionsumlage allen Mitgliedskörperschaften zu.

Als Veräußerung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die Beteiligung/Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Gesellschaft der Stadt Aachen bzw. des ehemaligen Kreises Aachen.

Die näheren Einzelheiten sind in dem Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zu regeln.

12. Sondergesetzliche Regelung

Die von der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen im Einvernehmen mit den ka. Städten und Gemeinden angestrebte Zusammenführung von Aufgaben mit regionaler Bedeutung in der StädteRegion Aachen lässt sich nur über eine sondergesetzliche Regelung realisieren. Hierfür ist der Landtag des Landes NRW zuständig.

Gewollt ist die Schaffung eines Gemeindeverbandes mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Es handelt sich bei der Idee der StädteRegion Aachen um eine Funktionalreform, bei der die auf der Stadt-/Kreis-Ebene liegenden Aufgaben der Stadt Aachen auf die an die Stelle des Kreises Aachen tretende neue Gebietskörperschaft übergeleitet wird.

Die alte und die neue Landesregierung in NRW unterstützen das Wollen in der Region Aachen und setzen große Erwartungen in die Umsetzung der vor Ort entwickelten Idee, einen regionalen Aufgabenträger zu schaffen. Dabei legt das Land größten Wert darauf, dass mit der StädteRegion Aachen keine neue Verwaltungsebene entsteht. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Vorgabe Rechnung getragen - es entsteht keine neue Ebene im Staatsaufbau, da die StädteRegion an die Stelle des sich auflösenden Kreises Aachen tritt. Sie würde Rechtsnachfolgerin des „untergehenden Kreises Aachen“ und damit in alle Rechte und Pflichten des Kreises Aachen eintreten.

Der Innenminister hat seine Bereitschaft zur Erarbeitung der sondergesetzlichen Regelung zugesagt. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Innenministers vom 23.05.2006 verwiesen, das Vorgaben/Erwartungen der Aufsichtsbehörde zur sondergesetzlichen Regelung zum Ausdruck bringt. In Gesprächen mit Herrn Innenminister Wolf sowie den Staatssekretären Brendel und Palmen ist empfohlen worden, die Eckdaten der sondergesetzlichen Regelungen in der Region zu erarbeiten und zu beschließen, damit auf dieser Grundlage ein Referentenentwurf erarbeitet werden kann, der wiederum mit den regionalen Akteuren besprochen werden soll. So ist sichergestellt, dass ein Gesetz mit einer engen und weitgehenden Beteiligung der StädteRegion Aachen erarbeitet werden kann.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, sich über die Grundlagen der kommunalen Verfassung sowie der konkreten Aufgaben und der Finanzierung Klarheit zu verschaffen, Einvernehmen herzustellen und dies mit übereinstimmenden Beschlüssen zu dokumentieren.

Für die betroffenen Gebietskörperschaften wird von Interesse sein, die wesentlichen Unterschiede zwischen der Gemeindeordnung NRW und der Kreisordnung NRW kennen zu lernen, um zu wissen, wie bei der StädteRegion Aachen Kompetenzen kommunalverfassungsrechtlich geregelt sind. Hierzu wird auf die gemeinsam von Dienststellen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen erstellte Darstellung verwiesen, die als Anlage 2) dieser Vorlage beigelegt ist.

12.1 Eckpunkte für das StädteRegion Aachen-Gesetz:

1. Kommunalverfassungsrechtliche Regelungen erfolgen analog der Kreisordnung NRW.
2. Der Kreistag des Kreises Aachen wird aufgelöst. Es wird ein **StädteRegionstag** / eine StädteRegionsversammlung durch Direktwahl gewählt. Basis sind auf der Grundlage von rund 570.000 Einwohnern 36 Direktwahlbezirke mit dann insgesamt **72 Mitgliedern** des StädteRegionstages / der StädteRegionsversammlung.
3. Das Amt des Landrates entfällt.
Es wird ein **StädteRegionspräsident** durch Direktwahl gewählt.
4. Es gibt keine kreisangehörigen Kommunen mehr. Alle bisherigen ka. Städte und Gemeinden, die die StädteRegion Aachen bilden, sind **regionsangehörige** Kommunen.
5. Die Stadt Aachen behält den Sonderstatus der kreisfreien Stadt, soweit nicht Aufgaben auf die StädteRegion übertragen werden. Auf sie finden insoweit die Vorschriften über kreisfreie Städte Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Hiermit bleiben insbesondere

- das Amt des **Oberbürgermeisters** für die Stadt Aachen bestehen,
 - **Bezirksvertretungen** weiterhin zulässig,
 - die Bestellung von **Bezirksvorstehern** bestehen,
 - etc.
6. Von allen Städten und Gemeinden wird eine einheitliche Regionsumlage gezahlt.
 7. Es gilt der Grundsatz der Ausgleichsverpflichtung mit einer Revisionsverpflichtung nach 3 und 6 Jahren. Eine Konkretisierung erfolgt im Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen.
 8. **Festlegung des Aufgabenkataloges** der StädteRegion Aachen:
Die Aufgaben der kreisfreien Stadt Aachen, die auf die StädteRegion Aachen übertragen werden, sind der Anlage 2) zu entnehmen.
 9. Die **Kommunal- und Fachaufsicht** über die StädteRegion Aachen übt der Regierungspräsident aus, über die regionsangehörigen Kommunen die StädteRegion Aachen.
Hinsichtlich der Stadt Aachen wird, soweit ihr Sonderstatus betroffen ist, im Verfahren der sondergesetzlichen Regelung mit Beratung des Innenministeriums NRW ein abschließender Lösungsvorschlag unterbreitet.

10. Regionalplanung

Die angestrebte eigenverantwortliche **Regionalplanung** oder ev. Modifikationen werden im Rahmen der sondergesetzlichen Regelung mit dem Land NRW und zwischen den Beteiligten zu erörtern sein.

11. Schulaufsicht

Aufgrund der Bedeutung des Bildungssektors für die Aachener Wissensregion und die vielfältigen Zuständigkeiten der StädteRegion im schulischen Bereich sollte die Möglichkeit einer für alle Schulformen zuständigen städteregionalen **Schulaufsicht** geprüft werden.

12. Experimentierklausel

Aufgrund des Pilotcharakters der Funktionalreform sollte beantragt werden, zugunsten der StädteRegion Aachen eine **Experimentierklausel** zu schaffen, wonach es - auf Antrag und mit Zustimmung des Innenministeriums NRW – möglich sein sollte, im Einzelfall von landesgesetzlichen Normen abweichende Regelungen zu treffen.

13. Sollten vor Gründung der StädteRegion Aufgaben von Sonder- oder Mittelbehörden auf die Ebene der Kreise/kreisfreien Städte verlagert werden, wird der Landtag gebeten, diese durch entsprechende Vorschaltgesetze auf den Zweckverband StädteRegion Aachen zu übertragen, um Doppelaufwand bei der Zusammenführung ab 2009 bei der dann entstehenden integrierten StädteRegion Aachen zu vermeiden.

12.2 Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen:

Sonstige, unterhalb des Sondergesetzes StädteRegion Aachen-Gesetz zu regelnde Einzelheiten werden Gegenstand einer **Zusatzvereinbarung zwischen Stadt und Kreis Aachen** sein. Auch sie muss bis zur Verabschiedung des Sondergesetzes durch den Landtag abgeschlossen sein (z. B. Regelung über den Ausgleichsbetrag der Stadt Aachen, Beschreibung des Revisionsverfahrens nach 3 und nach 6 Jahren, Konkretisierung der Regelung über den Zufluss von Vermögensveräußerungen gemäß Ziff. 11.4).

Parallel zum sondergesetzlichen Verfahren werden die erforderlichen Vertragsinhalte definiert, verhandelt und die Ergebnisse vorgelegt.

12.3 Weiteres Verfahren:

Nach der Antragstellung ist der Gesetzentwurf durch das Innenministerium im verabredeten Dialog mit der StädteRegion zu formulieren. Nach der Einbringung in die parlamentarischen Beratungen wird der Gesetzentwurf im Laufe des Jahres 2007 noch einmal dem Stadtrat Aachen, dem Kreistag Aachen sowie allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Aachen zur Anhörung und Stellungnahme zugeleitet. Auch in diesem Verfahrensschritt besteht immer noch die Möglichkeit, Ergänzungen oder Korrekturen gegenüber dem jetzigen Stand vorzunehmen.

Es wird nach jetziger Einschätzung rund 9 Monate Zeit in Anspruch nehmen, bis das StädteRegion Aachen-Gesetz verabschiedet wird. Die Rechtsverbindlichkeit mit Wirkung zur Kommunalwahl im Jahre 2009 ist zwingend, da die Organisation der Wahlen

zum neuen StädteRegionstag/zur StädteRegionsversammlung und zur Wahl des/der StädteRegionspräsidenten/in aufgrund der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes einen erheblichen Vorlauf vor dem Termin der Kommunalwahl haben müssen.

Wenn das Sondergesetz im Laufe des Jahres 2007 beraten und bis zum Ende 2007/Anfang 2008 durch Beschlussfassung des Landtages verabschiedet und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW mit Rechtswirksamkeit veröffentlicht würde, wäre der erforderliche zeitliche Vorlauf für die Organisation der Kommunalwahlen 2009 gegeben. Verzögerungen längeren Ausmaßes könnten allerdings das Ziel der Realisierung mit der Kommunalwahl 2009 gefährden.

13. Résumé

Die StädteRegion Aachen ist ein anspruchsvolles und letztlich bundesweit einzigartiges Modell für eine aus eigener Kraft gestaltete zukunftsfähige administrative und politische Struktur.

Der Verwaltungsvorstand der Stadt und Aachen, die Verwaltungskonferenz des Kreises Aachen sowie die Bürgermeister der ka. Kommunen haben in einem vielschichtigen Prozess die vorliegenden Inhalte erarbeitet. Die Verbandsversammlung wurde regelmäßig beteiligt.

Mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und den nachfolgenden Beschlüssen im Stadtrat Aachen, im Kreistag des Kreises Aachen sowie in allen Räten der ka. Städte und Gemeinden wird zunächst der Weg für die Einleitung des sondergesetzlichen Verfahrens im Landtag NRW eröffnet.

Hierbei werden alle beteiligten Städte und Gemeinden im Jahre 2007 Gelegenheit erhalten, die im Gesetzgebungsverfahren präzisierten Inhalte zu erörtern und bei Bedarf Änderungsvorschläge einzubringen.



(Dr. Linkens)

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass zur Bildung der StädteRegion nur noch die Städte Herzogenrath, Stolberg und Baesweiler am heutigen Tage entscheiden würden. Alle anderen kreisangehörigen Städte und der Kreis hätten der Bildung der StädteRegion bereits zugestimmt. Heute werde eine Grundsatzentscheidung getroffen. Detailfragen seien noch zu klären. Er verwies auf seine Informationsgespräche, die in den letzten Tagen vor der Sitzung in den Fraktionen stattgefunden hätten. Dabei habe er insbesondere die finanziellen Aspekte erläutert sowie die Vermögensbetrachtung vorgenommen. Es stünden hier noch einige Klärungen an, wobei maßgeblich die nächste Proberechnung auf der Basis der Jahresrechnungsergebnisse 2006 sein sollte. Er verwies insbesondere darauf, dass seitens der Bürgermeister zu der Vermögens- und Finanzbetrachtung noch der Städte- und Gemeindebund beteiligt werde. Nach der Zustimmung aller Betroffenen stehe das Gesetzgebungsverfahren an. Am 20.12.06 finde im Landtag ein Gespräch mit dem Innenminister statt.

Bei den anstehenden Fragen zu der Einrichtung von Ämtern und Organisationen seien insbesondere der Kreis Aachen und die Stadt Aachen betroffen. Ein wesentlicher Punkt, der aber auch die Städte und Gemeinden betreffe, sei die Organisation der Wirtschaftsförderung. In der Wirtschaftsförderung, bezogen auf die konkrete Akquisition, Standortverwaltung und Betreuung, müsse eine ureigene kommunale Aufgabe gesehen werden, die erhalten bleiben müsse. Besondere Aufgaben der StädteRegion sehe er in der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Integration und dem Strukturwandel.

Nach den Beschlussfassungen in den Städten und im Kreis sowie dem beginnenden Gesetzgebungsverfahren sei es nunmehr eine wichtige Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit voran zu treiben und die Bürgerinnen und Bürger zu informieren.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion bezeichnete die heutige Entscheidung als eine der wichtigsten Entscheidungen, die in den letzten Jahren im Rat der Stadt Baesweiler getroffen worden seien. Von der StädteRegion verspreche man sich eine Bündelung der Kräfte in der Region. Die möglichen Synergie-Effekte durch die gemeinsame Wahrnehmung bestimmter Aufgaben solle bis 2014 zu Einsparungen in Höhe von 10 % führen. Auch habe die StädteRegion eine stärkere Position bei der Vergabe von Zuschüssen durch das Land, den Bund und die EU inne. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass nach der Förderpolitik nach Ziel II nur noch größere Regionen gefördert würden.

Auf niederländischer und belgischer Seite bestünden mit der Parkstad Limburg und der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien Organisationen, mit denen die StädteRegion nunmehr auf gleicher Augenhöhe verhandeln könne.

Herr Puhl hob aber auch hervor, dass neben der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben die Unabhängigkeit der Städte und Gemeinden in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise der Wirtschaftsförderung, der Bauungsplanung und der Flächennutzungsplanung, bestehen bleibe.

Er wünschte sich, dass die StädteRegion dazu beitrage, dass kommunales Kirchtumdenken verschwindet und statt dessen eine regionale Identität geschaffen werde. Anders als bei der kommunalen Neugliederung im Jahre 1972, die mehr von oben diktiert wurde, sei die StädteRegion ein bewusst und eigenständig eingeleiteter Prozess aller Beteiligten, was erfolgversprechend sei. Herr Puhl erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen signalisierte Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung. Derzeit seien Stadt und Kreis Aachen in 23 Gremien gemeinsam vertreten. Die StädteRegion sei eine Chance für die Bürger, mehr direkte Demokratie auszuüben.

Eine wichtige Aufgabe sah er ebenfalls darin, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um die Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Kreis Aachen mit zu nehmen. Hierin sah er eine große Herausforderung. Es sei sehr wichtig, bis zu der direkten Wahl im Jahre 2009 Transparenz zu schaffen.

Auch Fraktionsvorsitzender Pehle der SPD-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zustimmen werde.

Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die StädteRegion Aachen - auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten Regelungen zu den Aufgaben, zum Personalübergang und zur Finanzierung - als unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträger für die Stadt Aachen und die kreisangehörigen Kommunen in der Rechtsnachfolge des Kreises Aachen mit Wirkung vom 01.10.2009 zu gründen.
- b) Der Rat der Stadt Baesweiler stimmte einstimmig den oben beschriebenen Eckpunkten für eine sondergesetzliche Regelung zu und beschloss, einen Antrag zum Erlass eines StädteRegion-Aachen-Gesetzes an den Landesgesetzgeber zu stellen.
- c) Der Rat der Stadt Baesweiler ist über den Fortgang des Verfahrens zeitnah zu informieren.

3. Wahl von Ausschussmitgliedern

- a) **Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales**
- b) **Ersatzweise Benennung eines stellv. sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss**
- c) **Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung**

a) **Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales:**

Das Ratsmitglied Karola Kucknat hat dem Wahlleiter gegenüber seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 31.12.2006 erklärt.

In der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 (unter Punkt 9 der Tagesordnung) ist Frau Kucknat als Mitglied im Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt worden. Der Jugend- und Sozialausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind derzeit 8 Mitglieder Ratsmitglieder und 7 Mitglieder sachkundige Bürger/innen.

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Das bedeutet, dass der Nachfolger/die Nachfolgerin von Frau Kucknat ebenfalls ein Ratsmitglied sein muss.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als ordentliches Mitglied im Jugend- und Sozialausschuss zu.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten auf Vorschlag der CDU-Fraktion einstimmig Herrn Andreas Schmitz als Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Soziales.



b) **Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss:**

In der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 unter Punkt 9 der Tagesordnung wurde Herr Ingo Paffen auf Vorschlag der CDU-Fraktion als stellvertretender sachkundiger Bürger für den Bau- und Planungsausschuss gewählt. Herr Paffen ist am 01.07.2006 von Baesweiler nach Geilenkirchen verzogen.

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Voraussetzung ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in Baesweiler wohnhaft ist. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Bürger seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder. Man wird allerdings diese Vorschrift entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein Ratsmitglied seinen Sitz unter anderem durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nachdem Herr Paffen nach Geilenkirchen verzogen ist, kann er nicht mehr dem Bau- und Planungsausschuss als stellvertretender sachkundiger Bürger angehören.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als stellvertretender sachkundiger Bürger im Bau- und Planungsausschuss zu.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten auf Vorschlag der CDU-Fraktion einstimmig Herrn André Rund zum stellvertretenden sachkundigen Bürger für den Bau- und Planungsausschuss.

c) **Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung**

Herr Andreas Schmitz, der für Frau Karola Kucknat im Rat der Stadt Baesweiler nachrückt, war bisher sachkundiger Bürger im Ausschuss



für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung. Aufgrund seines neuen Statuses als Ratsmitglied scheidet er dort als sachkundiger Bürger aus. Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung zu.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten auf Vorschlag der CDU-Fraktion einstimmig den bisherigen stellv. sachkundigen Bürger Herrn Bernd Schmidt als sachkundigen Bürger für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.

4. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss für Jugend und Soziales

Das Ratsmitglied Karola Kucknat hat dem Wahlleiter gegenüber erklärt, dass es auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 31.12.2006 verzichtet.

In der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 (unter Punkt 10 der Tagesordnung) wurde Frau Kucknat auf Vorschlag der CDU-Fraktion zur stellvertretenden Vorsitzenden im Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt gem. § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NW die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Dies gilt gem. § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NW ebenfalls für stellvertretende Vorsitzende entsprechend. Demnach ist auf Vorschlag der CDU-Fraktion für die ausscheidende stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Soziales Frau Karola Kucknat eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r zu bestimmen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates bestimmten einstimmig auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Uwe Burghardt zum stellvertretenden Vorsitzenden im Ausschuss für Jugend und Soziales.

5. Stellenplan 2007

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2007 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlagen zu Tagesordnungspunkt 7 „Stellenplan 2007“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.12.2006 wird hingewiesen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2007.

6. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2007

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2005 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2007 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbesteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Auf Empfehlung der Verwaltung hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2006 dennoch dem Stadtrat vorgeschlagen, die Hebesätze für das Jahr 2007 unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber dem Jahr 2006 unverändert zu belassen und die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2007 zu erlassen.

7. **Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 15.11.2006 in der Zeit vom 16.11.2006 bis einschließlich 19.12.2006 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, also bis einschließlich 30.11.2006, konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Zur vorliegenden Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2006 mündlich vorgetragen.

Die Stellungnahmen der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer lagen zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht vor.

8. **Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007**

Bei den Beratungen lag die Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 14.11.2006 unter TOP 10 der Tagesordnung vor. In dieser Vorlage war von folgenden Punkten ausgegangen worden:

- Der Stadt Baesweiler werden aus ihrem Anteil an der Einkommenssteuer im Jahre 2007 5.770.000 € zufließen. Bei der Ansatzermittlung lagen die Ergebnisse der Regionalisierung der Novembersteuerschätzung, die üblicherweise die Basis für die Errechnung eines eventuell tatsächlich zufließenden Betrages darstellen, noch nicht vor. Auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage liegen diese Daten aus der Regionalisierung noch nicht vor. Dennoch zeichnet sich ab, dass der Haushaltsansatz von einem höheren Aufkommen ausgehend er-



rechnet werden kann. Bei einem erwarteten anteiligen Aufkommen von 5,2 Milliarden € ist eine Ansatzbildung von 5.925.000 € vertretbar.

- Es ist eine allgemeine Kreisumlage in Höhe des gebildeten Ausgabeansatzes von 10.625.000 € zu zahlen. In den weitergehenden Erläuterungen zur Einbringung des Haushaltes wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Landrat des Kreises Aachen signalisiert hat, eventuelle Wenigerausgaben des Kreises aus der 2007 zu zahlenden Landschaftsverbandsumlage an die kreisangehörigen Städte über eine Minderung der Kreisumlagezahlungen 2007 weiterzugeben. Zwischenzeitlich hat der Landschaftsverband Rheinland mitgeteilt, dass eine Minderung der Landschaftsverbandsumlage von derzeit 17,1 % auf 16,7 % vorgesehen ist. Dies führt beim Kreis Aachen zu einer Wenigerausgabe in Höhe von 1,23 Millionen €. Bei einer Minderung des Kreisumlagesatzes führt dies dann bei der Stadt Baesweiler zu einer Wenigerausgabe bei der allgemeinen Kreisumlage von etwa 100.000 €.

In der Summe ergaben sich damit im Verwaltungshaushalt Verbesserungen von insgesamt 255.000 €, die als Überschuss dem Vermögenshaushalt zuzuführen sind. Damit stehen dem Vermögenshaushalt zunächst Mehreinnahmen in dieser Größenordnung zur Verfügung.

Der Vermögenshaushalt sah die Finanzierung von Investitionsausgaben in Höhe von 8,55 Millionen € vor. Bei einigen Ansätzen sind im Hinblick auf die Gesamtfinanzierbarkeit aller Ausgaben die Haushaltsmittel 2007 nur als Anschubfinanzierung veranschlagt worden. Diese erste Anschubfinanzierung für den Bau des Kanals "Nordspange" sowie eines Verbindungssammlers zur Erweiterung des Gewerbegebietes kann durch diese zusätzlich bereitstehenden Haushaltsmittel entsprechend angehoben werden und die VE 2008 reduziert werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Mittel für erforderlichen Grunderwerb bereit gestellt werden.

Die sich aus diesen Veränderungen ergebenden Auswirkungen auf die betroffenen Haushaltsansätze sind in der beigefügten tabellarischen Übersicht im Einzelnen nochmals detailliert dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sind der Originalniederschrift als Anlagen 3, 4 und 5 beigefügt.

Zu dem von Herrn Pehle erwähnten Punkt "Eigenes Jugendamt" erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass ihm sicherlich bekannt sei, dass das Jugendamt des Kreises unmittelbar vor Ort in Baesweiler intensiv, problemlos und bürgernah arbeite. In den Rathäusern in Baesweiler und Setterich fän-



den regelmäßige Sprechstunden vor Ort statt, in denen eine unmittelbare Betreuung der Hilfesuchenden erfolge. Die Mitarbeiter der Stadt, wie der Sozialdezernent, die Jugendbeauftragte und die Mitarbeiter des Sozialamtes führten bei Bedarf intensive Gespräche mit den Mitarbeitern des Jugendamtes. In Einzelfällen werde auch unmittelbar mit den zuständigen Fachleuten gesprochen. Es könne also keine Rede davon sein, dass die Betreuung durch das Jugendamt des Kreises Aachen zu weit weg von der Basis erfolge.

Der Sozialdezernent, Herr Leuchter, werde im kommenden Jahr eine ausführliche Vorlage zu der Thematik "eigenes Jugendamt" erstellen.

Außerdem ging Bürgermeister Dr. Linkens auf die angesprochene Förderung des Einzelhandels ein. Auf der Gesellschafterversammlung der its GmbH, auf der auch Herr Pehle anwesend gewesen sei, habe er erneut in einem ausführlichen Bericht dargelegt, dass in Baesweiler intensiv Wirtschaftsförderung auch unter dem Aspekt der Bestandspflege und in Kooperation mit dem Einzelhandel erfolge. Man arbeite sehr eng mit den Gewerbevereinen in Baesweiler und Setterich zusammen. Ihm seien die sehr umfangreichen Maßnahmen der Innenstadtförderung durchaus bekannt, er verwies auf vielfache Aktionen und z.B. auf das auch weiterhin kostenlose Parken in der Innenstadt.

Die vorhandenen Leerstände seien bekannt. Man könne dies aber nicht als speziell für Baesweiler geltendes Problem werten, vielmehr seien die gemeinsamen Anstrengungen in unserer Stadt sehr intensiv und durchaus erfolgreich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungsvorschläge (Anlage 6 der Originalniederschrift).

9. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2007 für die Jahre 2006 - 2010

Grundlage für den Finanzplan, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen ist, ist u. a. das Investitionsprogramm, das gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Finanzplan ist auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2007 vorgeschlagenen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung aller verfügbarer Prognosen, insbesondere der vom Innenminister zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten, für die mittelfristige Finanzplanung und nach Anpassung an die bisherige tatsächliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Stadt Baesweiler erstellt.

Im Investitionsprogramm sind für 2006 und 2007 die Haushaltsansätze veranschlagt und ab 2008 die Investitionsvorhaben des vorjährigen Investitionsprogrammes überwiegend übernommen bzw. auf Grund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung neu kalkuliert und veranschlagt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses das Investitionsprogramm 2007 für 2006 bis 2010 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zum Haushalt 2007.

10. Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt (Nr. 14 des Inhaltsverzeichnisses).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 1 II Nr. 9 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nr. 15 und 16 des Inhaltsverzeichnisses).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme des o.g. Berichtes sowie der Mehrheitsbeteiligungen nahm der Stadtrat einstimmig auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses den Beteiligungsbericht 2007 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis.

11. **Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 - 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen. Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Sozialhilfe bzw. ALG II haben, übernimmt jedoch das Sozialamt oder der jeweils zuständige Träger (ARGE im Kreis Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit 47 untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, welche als Selbstzahler die Kosten aus eigenen Einkünften trägt. Für diese sollte sich die Nutzungsgebühr dahingehend motivierend auswirken, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum anmietet.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosenunterkünfte für das Jahr 2007 wurde eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt, die Teil des Beschlussvorschlages ist. Sie ergibt folgende Gebühren:



- | | | |
|-----|------------------------------------|------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u> | |
| aa) | Peterstraße 190, 192, 196 | 5,35 Euro |
| ab) | Peterstraße 194, Am Bauhof 2, 4, 6 | 6,42 Euro |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 71,08 Euro |

Die Gebührenkalkulation wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 05.12.2006 unter Tagesordnungspunkt 8 vorberaten. Auf die ausführliche Sitzungsvorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nach Vorberatung einstimmig beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, den Erlass der im Entwurf vorliegenden Satzung nebst Gebühren- und Nutzungsfestsetzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

**12. Gebührenänderung für den Bereich der Stadtbücherei;
hier: Fernleihen**

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hatte sich in seiner Sitzung am 21.11.2006 mit der Thematik der Gebühreneinführung für bestimmte Fernleihen im Bereich der Stadtbücherei beschäftigt.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 18.12.2002, zuletzt geändert am 25.11.2005, können Medien, die nicht im Bestand der Bücherei der Stadt Baesweiler vorhanden sind, von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl dieser sogenannten Fernleihen enorm gestiegen. So konnten im Jahre 2005 insgesamt 201 Fernleihen verzeichnet werden; im Jahre 2006 bis zum 31.10.2006 226.

Soweit die Stadtbücherei Fernleihbestellungen über das Hochschulbibliothekszentrum (hbz) abwickelt, die dann aus NRW oder deutschlandweit beschafft werden, entstehen Kosten von 1,50 € pro Medium (2005: 87/ 2006: 114 bis zum 31.10.2006).



Medien, die über andere Verbundbibliotheken außerhalb des Hochschulbibliotheksentrums abgewickelt werden, können durch die Stadt Baesweiler kostenfrei entliehen werden. Lediglich die Portokosten für die Rücksendung der Medien sind - ebenso wie bei Ausleihen über das Hochschulbibliothekszentrum - durch die Stadt Baesweiler zu tragen.

In vielen anderen Bibliotheken unserer Region wurden bereits grundsätzlich besondere Gebühren für sämtlich Fernleihen festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem 01.01.2007, für alle Fernleihbestellungen über das Hochschulbibliothekszentrum eine kostendeckende Gebühr von 1,50 € pro Medium festzusetzen. Portokosten bleiben hier - ebenso wie bei Fernleihbestellungen bei anderen Verbundbibliotheken - außer Acht.

Die Gebührensatzung der Stadtbücherei wäre entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass der positive Trend, der sich bereits in den ersten Tagen nach dem Umzug in die neuen Räumlichkeiten der Stadtbücherei abgezeichnet hat, auch weiterhin fortgesetzt wird.

So konnten seit dem Umzug der Stadtbücherei bis zum 31.10.2006 596 Neuanmeldungen verzeichnet werden. Die Ausleihe von Medien ist um 19 v.H. gestiegen, die Benutzerzahl sogar um 33. v.H..

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hatte sich in seiner Sitzung am 21.11.2006 einstimmig für die Einführung der dargestellten Gebühr ausgesprochen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschloss einstimmig eine Gebührenerhöhung von 1,50 € pro Medium, welches im Fernleihverfahren über das Hochschulbibliothekszentrum bezogen wird, zum 01.01.2007 einzuführen.
2. Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 18.12.2002, geändert durch Satzung vom 25.11.2005, in der der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Form zu erlassen.

13. **Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet**

Der Schulausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 28.11.2006 mit der Thematik der Bestellung von Vertretern des Schulträgers für die Schulkonferenzen beschäftigt und einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Nach dem neuen Schulgesetz wird zum Zwecke der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern durch die Schulkonferenz der jeweiligen Schule, diese jeweils um ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulträgers gemäß § 61 Schulgesetz erweitert.

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers beratend an der Schulkonferenz teilnehmen.

Für die Bestimmung der Vertreter für die Schulkonferenz ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) einschlägig. Die Wahl erfolgt daher durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Gewählt ist dann, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 50 Abs. 3 GO ist für die Bestellung insoweit nicht einschlägig, auch nicht über § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 113 GO.

§ 113 GO beschäftigt sich mit Vertretern von Gemeinden in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Insbesondere handelt es sich bei der Schulkonferenz nicht um ein Organ einer juristischen Person.

Diese dargelegte Verfahrensweise wird im übrigen durch Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 15.09.2006 ausdrücklich bestätigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz nach der Wahl der Schulkonferenz die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder zu dem gewählten Bewerber

einholt. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen sechs Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Rates verweigert.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2006 einstimmig folgende Empfehlung für den Stadtrat beschlossen:

1. Als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters wird Herr Bürgermeister Dr. Linkens, im Falle seiner Verhinderung Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch, bestellt.
2. Als beratende Mitglieder für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters werden bestellt:
 - a) Herr Mathias Puhl, im Falle seiner Verhinderung Herr Franz-Josef Mürkens,
 - b) Herr Bernd Pehle, im Falle seiner Verhinderung Frau Gabriele Bockmühl,
 - c) Herr Rolf Beckers, im Falle seiner Verhinderung Herr Wolfgang Backhaus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

1. als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters Herrn Bürgermeister Dr. Linkens, im Falle seiner Verhinderung Herrn I. und Techn. Beigeordneter Strauch, zu bestellen.
2. als beratende Mitglieder für die Schulkonferenz im Fall der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters:
 - a) Herrn Mathias Puhl, im Falle seiner Verhinderung Herrn Franz-Josef Mürkens,
 - b) Herrn Bernd Pehle, im Falle seiner Verhinderung Frau Gabriele Bockmühl,
 - c) Herrn Rolf Beckers, im Falle seiner Verhinderung Herrn Wolfgang Backhaus,zu bestellen.

14. Erweiterung der Offenen Ganztagschule GGS II - Grengracht

Die GGS II - Grengracht wird seit dem Schuljahr 2005/2006 als Offene Ganztagschule geführt. Sowohl der Schulausschuss als auch der Stadtrat hatten sich im Vorfeld immer wieder mit der Thematik beschäftigt.

Formell hatte der Rat in seiner Sitzung am 15.03.2005 die Umgestaltung der GGS II - Grengracht in eine Offene Ganztagschule auf der Grundlage des von der Schule erarbeiteten Konzeptes beschlossen. Der Elternbeitrag wurde unter Berücksichtigung sozialer Ermäßigungen auf 55,00 € pro Kind und Monat festgelegt.

Mit Hilfe eines Zuschusses aus Bundesmitteln konnten die erforderlichen Räume, insbesondere ein Mensabereich mit Küche, Räume für die Hausaufgaben sowie Räume, die zum Spielen und Entspannen dienen, eingerichtet und ausgestattet werden. Darüber hinaus ist im Rahmen der Schulhofgestaltung u.a. ein neues Großspielgerät installiert worden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss war die Teilnahme von mindestens 50 Kindern an der Offenen Ganztagschule (Bemessungsgrundlage für eine Gruppe: 25 Kinder).

Zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 nahmen 38 Schülerinnen und Schüler das Angebot der Offenen Ganztagschule wahr. Zwischenzeitlich sind es 86 Kinder, die montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr unter Anleitung eines engagierten Betreuungsteams an zahlreichen Aktivitäten teilnehmen.

Sportangebote, kreative Projekte, lesen und vorlesen, Bastelangebote, Musikschulangebote und vieles mehr stehen neben der Hausaufgabenbetreuung und der Möglichkeit eines warmen Mittagessens auf freiwilliger Basis auf dem Programm.

Derzeit kümmern sich insgesamt 10 Teilzeitkräfte unter Leitung einer Erzieherin, mit Unterstützung durch Übungsleiter des TV 08 Baesweiler und des Tae Kwon Do Centers Han Kook sowie Musiklehrern der Musikschule Baesweiler, eines Schwimmtrainers und einigen Eltern gemeinsam um die angemeldeten Kinder.

Alle Angebote werden durch die Schulleitung begleitet und mit allen Beteiligten regelmäßig abgestimmt und bei Bedarf angepasst.

Der eingeschlagene Weg hat sich nach Auffassung der Verwaltung als richtig erwiesen und soll im Interesse der Grundschul Kinder und Eltern langfristig verfolgt werden und mit einem attraktiven und sinnvollen Angebot die schulischen Maßnahmen ergänzen.



Allen Beteiligten muss für die bisher geleistete Arbeit ein besonderer Dank ausgesprochen werden.

Die gesamten Personalkosten sowie die Kosten für die zusätzlichen Angebote werden kostendeckend aus den entsprechenden Zuschüssen des Landes und den Elternbeiträgen bestritten. Alle sonstigen Kosten, die beispielsweise durch erhöhten Reinigungs-, Energie- und Unterhaltungsaufwand entstehen, trägt die Stadt Baesweiler, die auch weiterhin Trägerin der Offenen Ganztagschule ist.

Wie oben bereits aufgeführt, ist die Zahl der an der Offenen Ganztagschule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von 38 auf 86 gestiegen. Insofern ergeben sich sowohl räumliche Engpässe als auch ein erheblicher Mehrbedarf an Ausstattung.

Bei den ursprünglichen Überlegungen und Prognosen sind Schulleitung und Verwaltung übereinstimmend davon ausgegangen, mit 50 Plätzen den Bedarf an Plätzen in der Offenen Ganztagschule an der GGS II - Grengracht decken zu können. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass ein Bedarf an 100 Plätzen realistisch ist.

Die Landeszuschüsse zu den Personalkosten orientieren sich an der Zahl der teilnehmenden Kinder und werden jährlich angepasst.

Die Bundeszuschüsse für Investitionsmaßnahmen sind jedoch zeitlich begrenzt und werden voraussichtlich im nächsten Jahr letztmalig für Offene Ganztagschulen gewährt.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, für die Erweiterung des Offenen Ganztagschulbetriebes an der GGS II - Grengracht über die Bezirksregierung einen Antrag auf Gewährung von Bundesmitteln für 50 weitere Plätze (2 Gruppen) zu stellen. Damit würden der Schule insgesamt 100 mit Bundesmitteln geförderte Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zuschusshöhe beträgt pro Gruppe mit 25 Kindern jeweils

- 80.000,00 € für: Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb von geeigneten Räumen aller Art für Unterrichts-, Spiel-, Aufenthalts-, und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke des Personals.
- 25.000,00 € für: Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und damit verbundener Dienstleistungen der o.a. förderfähigen Räume.

- 10.000,00 € für: Renovierung von geeigneten Räumen, sowie Herichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler einschließlich verbundener Dienstleistungen.

Die einzelnen Fördermittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Seitens der Stadt Baesweiler ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen (z.B. durch Leistungen des Baubetriebshofes oder Planungsarbeiten des zuständigen Fachamtes).

Derzeit werden in enger Abstimmung mit der Schulleitung seitens der zuständigen Fachämter erste Planungen erarbeitet, um dem steigenden Platz- und Ausstattungsbedarf gerecht zu werden.

Insoweit regt die Verwaltung an, die entsprechenden Anträge für die Beschussung der erforderlichen Investitionsmaßnahmen an der GGS II - Grengracht aus Bundesmitteln zu stellen.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Hinblick auf das voraussichtliche Ende der Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln nochmals eine intensive Bedarfsabfrage für die Offene Ganztagschule in allen Stadtteilen erfolgt ist.

Schriftlich befragt worden sind alle Eltern der Grundschul Kinder der aktuellen Schuljahre 1 - 3 sowie die Eltern der Schulneulinge 2007/2008. Insbesondere die Schulleitungen der beiden Settericher Grundschulen hatten im Vorfeld in Gesprächen mit der Verwaltung ihre grundsätzliche Bereitschaft an einer Umwandlung in eine Offene Ganztagschule bekundet. Ein tatsächlicher Bedarf konnte jedoch weder in Setterich noch in einem der weiteren Stadtteile als Ergebnis der Befragung festgestellt werden.

Insoweit besteht für diese Schulen derzeit keine Möglichkeit auf Umsetzung der Offenen Ganztagschule.

Das Ergebnis der Befragung ist in der Sitzung des Schulausschusses am 28.11.2006, in welcher sich der Ausschuss auch intensiv mit der Erweiterung der Offenen Ganztagschule GGS II - Grengracht beschäftigt hat, erörtert worden.

So haben im Stadtteil Setterich lediglich 6 Erziehungsberechtigte beider Grundschulen verbindliches Interesse an der Einführung der Offenen Ganztagschule geäußert.

Der Schulausschuss hatte in der v.g. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die Verwaltung mit der Beantragung weiterer Bundes-

mittel für den Ausbau der Offenen Ganztagschule an der GGS II - Grengracht auf der Grundlage entsprechender Pläne zu beauftragen.

Beschluss:

Der Rat beauftragte die Verwaltung einstimmig mit der Beantragung weiterer Bundesmittel für den Ausbau der Offenen Ganztagschule an der GGS II - Grengracht auf der Grundlage entsprechender Pläne.

15. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 52, Stadtteil Beggendorf

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 30.10.2006 bis 25.11.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen wurden wie folgt abgegeben:

- a) Kreis Aachen, Umweltamt:

Sachverhalt:

Es wird angeregt, bei der Berechnung des ökologischen Ausgleiches (auch bei der vorgesehenen Festsetzung der GRZ von 0,3) von einer GRZ von 0,45 auszugehen, da nach § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden kann.

Es wird angeregt, die ökologischen Ausgleichsflächen als „öffentliche Grünflächen“ darzustellen und Aussagen in Bezug auf den Steinkauz zu machen.



Stellungnahme:

Die Zulassung der Erhöhung der Grundflächenzahl um 50 % ist eine Kann-Bestimmung. Diese wird nachweislich nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen und betrifft nur Garagen und Nebengebäude etc.

Die Überschreitung der Grundflächenzahl wird in aller Regel durch Unterschreitungen auf anderen Grundstücken kompensiert. Es besteht kein Anlass für eine Erhöhung der Grundflächenzahl und somit der versiegelbaren Flächen.

Die Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen als öffentliche Grünflächen kann über adäquate Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan erfolgen.

In Bezug auf das Vorkommen des Steinkauzes im Bereich der ehemaligen Obst- und Weidewiesen „Im Bongard“ und am Rande Beggendorfs ist festzustellen, dass von ca. 120.000 qm Wiesenflächen lediglich eine geringe Teilfläche, die zudem Beeinträchtigungen von der Landstraße und der angrenzenden Bebauung unterliegt, in einer Größe von ca. 800 qm in Anspruch genommen wird.

Es ist daher anzunehmen, dass hierdurch keine Beeinträchtigung erfolgt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Da die Überschreitungsregel des § 19 (4) BauNVO eine Ausnahmeregelung darstellt, wird die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0.3 beibehalten. Die Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen kann im nachfolgenden Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ erfolgen.

In Bezug auf das evtl. Vorkommen des Steinkauzes wird festgestellt, dass ein Entzug von ca. 800 qm Wiesenfläche, die durch Immissionen von der Landstraße L 240 und der Nachbarbebauung beeinträchtigt ist, bei einer Restwiesenfläche in Beggendorf von ca. 120.000 qm keine Beeinträchtigung darstellt.



b) Staatliches Umweltamt:

Sachverhalt:

Es wird angeregt, anstelle von „Dorfgebiet“ „allgemeines Wohngebiet“ darzustellen.

Stellungnahme:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da an das Plangebiet Bebauung angrenzt, die zurzeit zwar Wohnnutzung darstellt, die jedoch im Flächennutzungsplan als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt ist und die jederzeit wieder in Nutzungen, welche im Dorfgebiet zulässig sind, umgewandelt werden kann und sodann Konflikte und Immissionen im angrenzenden „allgemeinen Wohngebiet“ bewirken würde.

Da es sich hier nur um eine geringfügige Abrundung des Stadtteiles Beggendorf handelt, sollte die Darstellung als „Dorfgebiet“ beibehalten werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Darstellung von „Dorfgebiet“ (MD) wird beibehalten.

c) Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt der L 240 liegt und gem. dem Straßen- und Wegegesetz NRW bauliche Anlagen einen Abstand von 20 m vom äußeren Rand einhalten müssen.

Der Einrichtung neuer Zufahrten oder Zugänge wird nicht zugestimmt, weil ansonsten eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbaumaßnahmen dies erfordern.

Stellungnahme:

Die L 240 ist im Bereich des Plangebietes auf einer Geschwindigkeit von 30 km/h beschränkt und aus Richtung Waurichen kommend baulich so eingeeengt, dass in diesem Bereich höhere Geschwindigkeiten nicht möglich erscheinen. Ein Ausbau der L 240 in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 25 (2) Straßen- und Wegegesetz NRW können Ausnahmen vom Anbauverbot bzw. Zufahrten zur freien Strecke von Landesstraßen erteilt werden.

Die Zustimmung hierzu darf nur versagt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßengestaltung dies erfordern.

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die bauliche Gestaltung und Festsetzung von Tempo 30 in diesem Bereich durch den geringfügigen Zugang von Bebauung und Zufahrten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 240 in diesem Bereich nicht beeinträchtigt wird. Ausbauabsichten für diesen Teilbereich der L 240 bestehen nicht.

Die Verwaltung wird hierzu noch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW verhandeln und geht davon aus, dass eine Zustimmung erreicht werden kann.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat schließt sich der Einschätzung der Verwaltung an und beauftragt diese entsprechend mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu verhandeln und die Bedenken vor der Offenlegung auszuräumen.

2. Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB):

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Zu der Änderung Nr. 52 des Flächennutzungsplanes ist der Rechtsplan unter Einbezug der Abwägung gemäß 1 zu erstellen und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

16. **Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Christoph Mohr erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass sich seine Fraktion wegen einer nicht geklärten ökologischen Bewertung bei den Beschlussfassungen enthalten werde.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 06.11.2006 bis 01.12.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen wurden wie folgt abgegeben:

a) **Geologisches Landesamt NRW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zur DIN 4 149 (Fassung April 2005) erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemeingültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN 4 149 Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemeingültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.



Beschluss:

Auf Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/Punkt 3) beschloss der Stadtrat mit 36 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat stellte fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

2. **Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB):**

Beschluss:

Auf Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/Punkt 3) beschloss der Stadtrat mit 36 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, ist zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

17. **Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 06.11.2006 bis 01.12.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.



Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2. **Beschluss zur Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB):**

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Änderung Nr. 1, ist zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

18. **Bebauungsplan 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler;**

hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Nach Eintritt der Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 3 C und der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 C teilte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege mit, dass die Lage der Römerstraße gegenüber der Ersteinschätzung doch weiter südlich vermutet werde.

Zwischenzeitlich hat das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege durch eine Sondierung die genaue Lage der Römerstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 C ermittelt und der Bebauungsplan muss hierzu geringfügig angepasst werden. Gleichzeitig sollte bei dieser Änderung auch der Rad-Fußweg entlang des Beeckfließes nach der inzwischen festliegenden Lage im Südwestteil der Grünfläche entlang des Beeckfließes angepasst werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/Punkt 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 3 C wird zur Festsetzung der genauen Lage der Römerstraße und des Fuß-/Radweges entlang des Beeckfließes geändert. Die Änderung erfolgt gem. dem Verfahren nach § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich“.

19.1 Anregungen gemäß § 24 GO NW und § 6 der Hauptsatzung

1. Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (gem. § 13 BauGB, vereinfachte Änderung)

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Sachverhalt:

Es wird beantragt den Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel - in dem Bereich der Wohnhausgrundstücke Aachener Straße 80 und 82 so zu ändern, dass eine Bebauung von 15 m Tiefe zulässig wird, wie im Umgebungsbereich bereits zulässig.

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 wurden die Baugrenzen im Bereich der Wohnhäuser Aachener Straße 80 und 82 entlang der bestehenden Wohngebäude festgesetzt.

Zum damaligen Zeitpunkt war für eine Erweiterung der Wohnhäuser kein Bedarf erkennbar und es wurde auch vom beteiligten Eigentümer keine Erweiterung der Baugrenzen angeregt.

In den nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 49 - Wohnbereich Alexanderstraße - und bei Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 48 für die Nachbarbebauung Am Stiefel 1 etc. wurden die Baugrenzen auf 15 m Tiefe festgesetzt, damit eine den neuzeitlichen Wohnansprüchen genügende bauliche Erweiterung der bestehenden Wohngebäude möglich wird.

Für den beantragten Bereich der Wohnhäuser Aachener Straße 80 und 82 erscheint die Erweiterung der Baugrenzen zur Anpassung an neuzeitliche Wohnansprüche sinnvoll.

Hierbei sollte analog zu den gleichartigen Wohngebäuden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 die Bautiefe auf 15 m festgesetzt werden.

Da durch die geringfügige Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im Rahmen des § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/TOP 6.1) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel - wird im Bereich der Wohnhausgrundstücke Aachener Straße 80 und 82 so geändert, dass die Baugrenzen auf 15 m Tiefe erweitert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 48 gelten im Planbereich weiterhin.

Die Änderung erfolgt im Rahmen des § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5.

19.2 Anregung gem. § 24 GO NW und § 6 der Hauptsatzung:

2. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (§ 13 BauGB, vereinfachte Änderung)

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (§ 13 BauGB, vereinfachte Änderung):

Sachverhalt:

Es wird beantragt auf dem Flurstück Nr. 375 die Festsetzung einer Fläche für Garagen aufzuheben und die Baugrenzen um 3,00 m zu erweitern, da für die Beibehaltung der Festsetzung „Fläche für Garagen“ kein Bedarf mehr besteht und durch geringfügige Erweiterung

der Baugrenzen die Errichtung eines Wohnhauses mit normalen Zuschnitt möglich wird.

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - wurde die Fläche zur Errichtung von Garagen festgesetzt um zu vermeiden, dass im Eingangsbereich des Bebauungsplanes Garagen entlang der Helene-Weber-Straße errichtet wurden und so das Baugebiet zwischen zwei Garagen erschlossen werden musste.

Durch eine geänderte Grundstücksteilung der Eckhäuser am Adenauerring/Helene-Weber-Straße ist die Festsetzung der Garagenfläche auf dem Grundstück Nr. 375 entbehrlich geworden und es entsteht die Möglichkeit durch geringfügige Erweiterung der Baugrenzen eine Baumöglichkeit für eine Doppelhaushälfte zu schaffen.

Diese Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht und kann im Rahmen der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag zuzustimmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/Punkt 6.2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - wird im Bereich des Grundstückes Nr. 375 so geändert, dass die Fläche für Garagen aufgehoben wird und die Baugrenze auf drei Meter parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze festgesetzt wird.

Die Änderung erfolgt im Rahmen des § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1.



19.3 Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 der Hauptsatzung;

3. **Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II- Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler**

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (gem. § 13 BauGB, vereinfachte Änderung)

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung (gem. § 13 BauGB, vereinfachte Änderung):

Es wird beantragt, die Verkehrsführung der Erschließungsstraße im Bereich nördlich des Kindergartens geringfügig zu ändern, so dass alle Grundstücke gleichförmig erschlossen werden und die Umlegung/Neuordnung der Baugrundstücke erleichtert wird.

Aus städtebaulicher Sicht wird die Führung des Verkehrs im Hinblick auf die Verkehrsberuhigung verbessert, ebenso werden die Versprünge in der Straßenfront der zukünftigen Wohnhäuser verringert und so ein geschlosseneres Straßenbild hergestellt.

Da die Veränderungen innerhalb der Verkehrsflächen nur kleinflächig und deutlich untergeordnet erfolgen, die Bauflächen unverändert bleiben und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im Rahmen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) erfolgen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Anregung zur Änderung gefolgt werden sollte.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.12.2006/Punkt 6.3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan wird zur Änderung der Verkehrsführung im Bereich nördlich des Kindergartens geändert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler.

19.4 Anregungen gemäß § 24 GO NW / § 6 Hauptsatzung

a) Abstände von Windkraftanlagen zu Fuß- oder Radwegen bzw. Straßen

In Zusammenhang mit den am 05.07.2001 erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt Herr Anton Dinslaken, Ringstraße 22, 52499 Baesweiler, mit Schreiben vom 13.11.2006 die Sicherheit von Angrenzern und Nutzern der Rad- und Fusswege im Hinblick auf von Windkraftanlagen ggf. ausgehende Gefahren (z.B. Eisabwurf) neu zu betrachten.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass vor der Erteilung der vorgenannten Baugenehmigungen im Jahre 2001 eine eingehende Prüfung der Abstände zu Straßen und Wirtschaftswegen stattgefunden habe. Der Landesbetrieb Straßenbau sei beteiligt worden, der die Empfehlung abgegeben habe, dass die Windenergieanlagen einen Abstand von mindestens 150 m zur L 240 n haben sollten. Tatsächlich sind Abstände von 200 m und mehr eingehalten worden. Ebenfalls wurden die erforderlichen Abstände zu Wirtschaftswegen geprüft. Als Abstand wurde festgelegt der Rotorradius zuzüglich 3m Sicherheitsabstand.

Zusätzlich sollte eine Abschaltvorrichtung für Eisabwurf vorhanden sein. Der im Jahre 2002 in Kraft getretene Windenergieerlass wurde durch die vorgenannt festgesetzten Abstände bereits eingehalten. Dort seien außerdem Eisdetektoren vorgeschrieben, allerdings nur in eisgefährdeten Gebieten, d.h. in Höhenlagen von mehr als 400 m ü.NN. Baesweiler liege darunter, trotzdem seien die Vorgaben eingehalten worden.

Herr Strauch erklärte, dass keine rechtlichen Möglichkeiten und kein Anlass bestehe, die Baugenehmigungen nachträglich zu ändern.

b) Informationspflicht von Versorgungsunternehmen bei einem Austausch von Wasseranschlussleitungen

Im Bereich der Königsberger Straße wurden 2002 durch den EWV Stahlwasserleitungen gegen Kunststoffleitungen ersetzt.

In diesem Zusammenhang wirft Herr Dinslaken dem Versorgungsunternehmen unzureichende Informationsnachweise vor und beantragt entsprechende Informationen an die betroffenen Hauseigentümer sicherzustellen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass es früher üblich gewesen sei, Elektroanlagen an vorhandene Stahlwasserleitungen anzuschließen, um deren Erdung vorzunehmen. Mittlerweile würden Stahlwasserleitungen gegen Kunststoffwasserleitungen ausgetauscht, sodass diese Art von Erdung unwirksam ist. Die VDG-Richtlinien 0190 fordern seit langem bis zum 01.10.1990 die Umrüstung von Anschlüssen auf Erdspeißerdungen. Dies sei in einigen Fällen aber noch nicht erfolgt.

Dort wo die Wasserversorgungsunternehmen Stahlwasserleitungen durch Kunststoffwasserleitungen austauschen, erfolgt nach Aussage der Wasserversorgungsunternehmen eine entsprechende Information der Anlieger. Den Erhalt dieser Informationen lasse man sich unterschreiben. Es liege dann im Verantwortungsbereich des Hauseigentümers, die Erdung den Vorschriften entsprechend umzurüsten. Enwor als Rechtsnachfolger des EWV's habe gegenüber der Verwaltung erklärt, dass diese Informationen erfolgt seien und erst nach den vorliegenden Unterschriften die Wasserrohre ausgetauscht worden seien.

Enwor habe aber darüber hinaus angeboten, eine allgemeine Information in das nächste Stadtinfo zu setzen, um evtl. zusätzlichem Informationsbedarf nachzukommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Anregungen zu

- a) Abstände von Windkraftanlagen zu Fuss- oder Radwegen bzw. Straßen
- und
- b) Informationspflicht von Versorgungsunternehmen bei einem Austausch von Wasseranschlussleitungen

auf der Grundlage der mündlich vorgetragenen Ausführungen zurück zu weisen.

20. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens wies darauf hin, dass am 06.01.07 unter Beteiligung des Gewerbeverbandes ein kleines Fest zur Fertigstellung des Reyplatzes auf dem Reyplatz stattfinden werde. Um 10.30 Uhr werde eine Ausstellung über die Geschichte des Reyplatzes in der Sparkasse eröffnet. Ab 11.00 Uhr findet dann das kleine Fest statt.

Verabschiedung von Ratsmitglied Karola Kucknat

Bürgermeister Dr. Linkens verabschiedete das Ratsmitglied Karola Kucknat, das auf eigenen Wunsch zum 31.12.2006 sein Ratsmitglied nieder gelegt hat. Er dankte Frau Kucknat für die überaus gute und angenehme Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Frau Kucknat war seit dem Jahre 1999 Mitglied der CDU-Fraktion im Stadtrat der Stadt Baesweiler. Während ihrer Ratstätigkeit gehörte sie dem Ausschuss für Jugend und Soziales an, davon seit 2004 als stellvertretende Vorsitzende. Auch während ihrer Freizeit setzt sich Frau Kucknat in besonderer Weise sozial und kirchlich ein, so u.a. als Mitglied im Ökumeausschuss, beim SKFM und als Kommunionhelferin.

Dr. Linkens wünschte Frau Kucknat für die Zukunft alles Gute.

Den guten Wünschen schlossen sich die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, Herr Puhl, der SPD-Fraktion, Herr Pehle, sowie der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Beckers, an und dankten ebenfalls für die in der Vergangenheit stets gute Zusammenarbeit.

21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Ratsmitglied Mandelartz fragte nach, ob eine Sperrung für den Schwerlastverkehr über 7,5 t für den Bereich der Martinstraße möglich sei. Bereits zum wiederholten Male sei es zum Befahren durch einen Schwerlastzug der Martinstraße gekommen, der dann über eine Strecke von ca. 150 m zurücksetzen musste. Dabei sei am heutigen Tage eine Straßenlaterne beschädigt worden. Evtl. sei es durch ein Ergänzungsschild möglich, eine solche Sperrung für den Schwerlastverkehr durchzuführen, ohne diese Straße für den dort ansässigen Landwirt zu sperren.

Dr. Linkens sagte eine Prüfung der Angelegenheit zu.

22. Fragestunde für Einwohner

Auf Nachfragen von Herrn Anton Dinslaken erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass die Abstände der Windkraftanlagen zur B 57 n bei ca. 180 m liegen. Des Weiteren erklärte er, dass die Stadt Baesweiler und das ganze Rheinland der Erdbebenzone 3 zuzuordnen seien.

